

Merkblatt Versicherungspflicht bei Nebenerwerb

Als Nebenerwerb gelten sämtliche AHV-pflichtigen Entschädigungen, die zusätzlich zum Lohn des Haupterwerbs anfallen.

| Sachverhalt | Versicherungspflicht | Verzicht |
|--|------------------------|---|
| Nebenerwerb ist mehr als <u>CHF 1'000 pro Jahr</u> und der Lohnempfänger ist <u>bereits bei der sgpk versichert</u> | Ja | Nein |
| Nebenerwerb ist <u>weniger als CHF 1'000 pro Jahr</u> und der Lohnempfänger ist <u>bereits bei der sgpk versichert</u> | Nein (Geringfügigkeit) | Nein |
| Nebenerwerb ist <u>weniger als CHF 14'700 pro Jahr</u> und der Lohnempfänger erzielt <u>weitere Einkommen unter CHF 14'700 pro Jahr</u> bei angeschlossenen Arbeitgebern → Das <u>Gesamteinkommen</u> bei angeschlossenen Arbeitgebern ist <u>grösser als CHF 14'700 pro Jahr</u> . | Ja | Ja wenn hauptberuflich bei einer anderen Pensionskasse versichert wenn Lohnempfänger hauptberuflich selbständig erwerbend ist |
| Nebenerwerb ist <u>weniger als CHF 14'700 pro Jahr</u> und der Lohnempfänger erzielt <u>weitere Einkommen unter CHF 14'700 pro Jahr</u> bei angeschlossenen Arbeitgebern → Das <u>Gesamteinkommen</u> bei angeschlossenen Arbeitgebern ist <u>weniger als CHF 14'700 pro Jahr</u> . | Nein | |
| Nebenerwerb ist <u>mehr als CHF 14'700 pro Jahr</u> und es liegen <u>keine weitere AHV-pflichtige Einkommen</u> bei angeschlossenen Arbeitgebern vor. | Ja | Ja wenn hauptberuflich bei einer anderen Pensionskasse versichert wenn Lohnempfänger hauptberuflich selbständig erwerbend ist |

Eine Auflistung aller angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finden Sie im sgpk-Vorsorgereglement, Anhang 2.

Wir sind gerne für Sie da

→ Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 66 und per E-Mail an arbeitsgeber@sgpk.ch.



→ Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema Versicherungspflicht bei Nebenerwerb. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.